

Vereinbarung über die Altholzinsel "Obere Schache"

zwischen der

Ortsbürgergemeinde Merenschwand, vertreten durch den Gemeinderat,

und dem

Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt

wird über nachfolgend beschriebene Waldfläche, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche (vergleiche Planbeilage M 1:5000, datiert vom 5. Dezember 2007)

Gemeinde	Parz. Nr.	Lokalname	Koord.	Haupt-Baumarten	Alter (Jahre)	Status ^{*)}	Fläche
Merenschwand	1042	Obere Schache	672 860 / 234 440	Es, BAh, Fi, Ei	40 bis > 90	Auen NkBW	6.7 ha
Total							6.7 ha
= Anteil am Waldeigentum							6.9 %

^{*)} Legende:

- NkBW: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)
- Auen: Auenschutz

2. Ziel

Auf der bezeichneten Waldfläche (Altholzinsel) sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichnete Waldfläche.

3.3

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamtes und werden schriftlich festgehalten.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für die mit dieser Vereinbarung eingerichtete Altholzinsel einen Beitrag. Dieser wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf



festgelegt und umfasst den Kantons- und den Bundesbeitrag.

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

5. Dauer der Vereinbarung

5.1

Die Vereinbarung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Januar 2059 (50 Jahre).

5.2

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamtes erlaubt.

6. Weitere Bestimmungen

6.1

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die ausgeschiedene Altholzinsel öffentlich-rechtlich geschützt wird.

6.2

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.3

Der geleistete Beitrag gemäss Ziffer 4 ist in der Forstrechnung zu verbuchen.

6.4

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.5

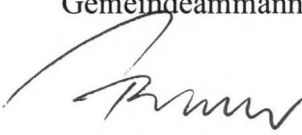
Der beiliegende Plan M 1:5000, datiert vom 5. Dezember 2007, ist verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

Merenschwand, 07. April 2008

Ortsbürgergemeinde Merenschwand
Im Namen des Gemeinderates


Karl Suter
Gemeindeammann




Urs J. Alt
Gemeindeschreiber

Aarau, 21. März 2008

Departement Bau, Verkehr und Umwelt



Dr. Heinz Kasper
Leiter Abteilung Wald

Beilagen:

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5000

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Ortsbürgergemeinde Merenschwand, 5634 Merenschwand
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald

Kopie:

- Einwohnergemeinde Merenschwand, 5634 Merenschwand
- Forstbetrieb Reuss-Lindenberg
- Kreisforstamt 3 Lenzburg-Freiamt

Beilage 1

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen des
Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;

b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.



Beilage 2

Gemeinde Merenschwand
OBG Merenschwand

Altholzinsel Obere Schache

Legende

- Gemeindegrenzen
- Vertragsfläche
- Wald
- Reuss

Ort und Datum: *Ram 5.12.07*

Der Kreisförster: *K. Jansen*

Massstab: 1:5'000



Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald

5.12.2007, fdie



7 April 2008

Gemeinderat
Kanzleistrasse 8
Postfach 176
5634 Merenschwand
Telefon 056 675 53 00
Telefax 056 675 53 09
E-Mail gemeindekanzlei@merenschwand.ch

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 7. April 2008

404 08.06.01

Gemeindewald

Parzelle 1042 der Ortsbürgergemeinde Merenschwand (oberer Schachen):
Vereinbarung über Altholzinsel; Genehmigung

I.

Am 18. Februar 2008 wurden Vizeammann Albert Fischer, Förster Josef Schärer und Ortsbürgerkommissions-Mitglied Felix Fischer als Verhandlungsdelegation des Gemeinderates i. S. Altholzinsel „Obere Schache“ ernannt und beauftragt, mit Kreisförster Erwin Jansen eine beidseits tragbare Lösung auszuhandeln (vgl. Gesch. Nr. 231 vom 18. Februar 2008).

In der Zwischenzeit hat eine solche Verhandlung stattgefunden. Vizeammann Albert Fischer informiert darüber, dass die Tannen, Fichten und Pappeln entfernt und gemäss mündlicher Abmachung also vor-gängig noch genutzt werden dürfen.

Der ursprüngliche Vereinbarungsentwurf ist inzwischen angepasst und liegt nun zur Genehmigung und Unterzeichnung vor. Die Vereinbarung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Januar 2059.

II.

Beschluss:

Die vorliegende Vereinbarung über die Altholzinsel „Obere Schache“ wird genehmigt und unterzeichnet.

Protokollauszug

an Aarg. Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abt. Wald, Kreisforstamt 3
Lenzburg-Freiamt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, mit unterzeichneter Vereinba-
rung

an Herrn Josef Schärer, Forstbetriebsleiter, Oberdorf 9, 5636 Benzenschwil, mit
gleicher Beilage

an Ortsbürgergemeinde Benzenschwil, 5636 Benzenschwil, mit gleicher Beilage

an Ortsbürgergemeinde Buttwil, 5632 Buttwil, mit gleicher Beilage

an Herrn Felix Fischer, Heugaden, 5634 Merenschwand

an Finanzverwaltung Merenschwand, mit gleicher Beilage

zu den Akten

**Merenschwand; Altholzinsel Obere Schache; Aktennotiz der internen Besprechung
vom 19. Februar 2008**

Aarau, 19. Februar 2008

- Im Frühjahr 2007 wurde das System der Ertragsklassen überprüft. Die erste Berechnung der Entschädigung für die Altholzinsel Obere Schache hat sich auf die alte Einteilung abgestützt. Die Berechnung wurde aktualisiert. Die neu gerechneten Entschädigungen betragen Fr. [REDACTED] resp. [REDACTED] (mit vorgängiger Nutzung der Fichten und Zuchtpappeln). Ursprünglich betrugen die Entschädigungen [REDACTED] und [REDACTED]
- Die Waldeigentümerin wird die Fichten und Zuchtpappeln nutzen (klare Absichtserklärung). Dies hat aus Sicht der Abteilung Wald zwingend vor Abschluss des Vertrags zu erfolgen. Die in der Vertragsfläche vorhandenen Eichen dürfen auf keinen Fall entnommen werden.
- Getroffene Annahmen für die Berechnung des Strukturfaktors (K_{Str}): Gemäss Ansprache der Bestände durch das Kreisforstamt vor Ort beträgt der Anteil 40-90 jähriger Bäume 90% (B, Baumholz), 10% sind jünger. Altholz (> 90 jährig, A) ist keines vorhanden. Diese Ansprache deckt sich mit der Bestandeskarte (2001). Für die Berechnung des Faktors unter Einbezug der vorgängigen Fichten-/Pappelnutzungen wurde die Annahme getroffen, dass sich der Anteil der 40-90jährigen Bäume auf 50% reduziert. Die beiden Strukturfaktoren betragen 0.78 resp. 0.65 (mit Entnahme Fichten)

Für die Aktennotiz
Fabian Dietiker

Kopie an:

- KFA 3
- SKO



Gemeinderat
Kanzleistrasse 8
Postfach 176
5634 Merenschwand
Telefon 056 675 53 00
Telefax 056 675 53 09
E-Mail gemeindekanzlei@merenschwand.ch

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 21. Januar 2008

90 08.06.01 Gemeindewald
Parzelle 1042 der Ortsbürgergemeinde Merenschwand (oberer Schachen):
Vereinbarung über Altholzinsel mit Kanton Aargau? Nutzungsverzicht z. G.
Ortsbürgergemeinden Benzenschwil und Buttwil?

I.

Der Gemeinderat befasste sich am 30. April 2007 (Gesch. Nr. 578) letztmals mit der im Ingress erwähnten Angelegenheit. Mit Datum vom 5. Dezember 2007 und Begleitschreiben vom 17. Dezember legt nun die kantonale Abt. Wald den Entwurf einer Vereinbarung über die Altholzinsel „Obere Schache“ vor, auf dessen Inhalt hier verwiesen wird. Der Gemeinderat wird ersucht, sich dazu vernehmen zu lassen. Im wesentlichen geht aus dem Vereinbarungs-Entwurf hervor:

Auf Parz. 1042 (6,7 ha), worauf sich Auen bzw. ein Naturschutzgebiet von kantonalen Bedeutung im Wald befinden, „sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können“. Die Waldeigentümerin soll auf jegliche Holznutzung und Pflegeeingriffe verzichten und dafür vom Kanton (inkl. Bundesbeitrag) mit pauschal [REDACTED] entschädigt werden (bzw. mit Fr. [REDACTED] falls die Fichten vorgängig noch genutzt werden). Die Vereinbarung soll 50 Jahre gelten.

Vom Forstbetrieb Reuss-Lindenberg liegt eine Stellungnahme in Tabellenform vor; auf den Inhalt wird hier ebenfalls hingewiesen. Demgemäss liegt die Jahresnutzung bei Fr. [REDACTED] bei 50 Jahren Nutzungsverzicht resultiert also ein Ausfall von Fr. [REDACTED]. Nach Bonität berechnet sich der Wert dieser Waldfläche auf total Fr. [REDACTED].

II.

Für den Gemeinderat steht fest, dass die im Vereinbarungs-Entwurf genannten Ansätze für Bundes- und Kantonsbeiträge in keinem akzeptablen Verhältnis zum Wert der Waldfläche bzw. zum entgehenden Erlös stehen, falls Nutzungsverzicht erklärt wird. Die Differenzen sind so gross, dass der Rat sie sich nicht erklären kann.

Im Raum steht nach wie vor die Frage, ob die Ortsbürgergemeinde Merenschwand - wenn sie denn die beschriebene Vereinbarung eingehen würde - dadurch auch Nutzungsverzichts-Verpflichtungen der Ortsbürgergemeinden Benzenschwil oder/und Buttwil erfüllen würde und - wenn ja - ob sie dafür nach Meinung der Abt. Wald von diesen schadlos gehalten werden müsste.

Forstbetrieb Reuss - Lindenberg
J. Schärer Förster
Oberdorf 9
5636 Benzenschwil

056 668 16 91 079 427 47 64
Fax 056 668 28 80

sepp.schaerer@bluewin.ch



OBG Merenschwand

Altholzinsel oberer Schachen

Stellungnahme zum Vereinsbarungsentwurf 5.12.07 Abt Wald.

Gemeinderat
Sitzung 21. Jan. 2008
Art. 90
Ablage Nr. 8.6.1

Finanzen

Zahlungsvorschlag Abt Wald

bei Nutzung der Fichten oder Fremdstandortige Bäume zB Pappeln

Unsere Wertberechnungen

Fläche ha 6.70

Anteil der Gesamtnutzung von 950 fm auf 95 ha 10m3/ha pro Jahr pro m3

Mit den heutigen Nutz und Energieholzpreisen durchschnittlicher Erlös pro m3 pro m3

Holzerntekosten pro m3

Nettoerlös pro m3

Aufgerechnet Jahresnutzung

Aufgerechnet 50 Jahre pro ha >>

Aufgerechnet 10 Jahre Ex

Aufgerechnet 20 Jahre Ex

In unseren Rüstkosten sind die jeweiligen Zwangsnutzungen oder Strassenräumungsarbeiten eingeschlossen.

Mit der Altholzinsel müssen mindestens die Zinserträge für Räumungs- und Unterhaltsarbeiten eingesetzt werden. Dh die Zinseszinsrechnung fällt aus.

Unsere Berechnung ergibt Vorrat pro Ha minimal gerechnet geschätzt fm ganze Fläche

Nutzung der Fichten und Pappeln mit Nettoerlösen fm

Gesamterlös nach Entwurf Abt. Wald

pro ha

Nach Bonitätsberechnung dürfte dieser Waldtyp um Fr./ha wert sein. Fr.

Aufsichts und Unterhaltsarbeiten pro Jahr Fr.

Total pro ha Fr.

Ergibt eine Wertberechnung für 6.7 ha von

Vergleiche

nach Holzerlös

nach Entwurf mit Fichten Holzen

Durchschnitt

Benzenschwil, 11.1.07 Förster J. Schärer